Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1925	Nr. 30

(Nr. 13014.) Gesetz zur Überleitung der Gewerbesteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Gew. St. Ü. G.). Vom 15. Oktober 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt.

Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925.

§ 1.

Für das Rechnungsjahr 1925 findet eine Veranlagung zur Gewerbesteuer statt.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Gewerbesteuer für die Zeit bis zum 31. März 1925.

§ 2.

(1) Die Vorauszahlungen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. November 1923 zur Abänderung des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts (Gesetzsamml. S. 530), der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 519) und der ersten und zweiten Gewerbesteuerergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 109) und vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 41) für die Zeit bis zum 31. März 1925 auf die Gewerbesteuer von Ertrag, Kapital und Lohnsumme zu entrichten waren, gelten als Ablösung der Gewerbesteuer bis zu diesem Zeitpunkte.

(2) Für die Zeit bis zum 31. März 1925 gelten hiernach als Ablösung

a) der Ertrag- und der Kapitalsteuer die Zahlungen, welche bis zum 31. März 1925 zu leisten waren,

b) der Lohnsummensteuer die Zahlungen, welche von den bis zum 31. März 1925 gezahlten Löhnen und Gehältern zu entrichten waren.

§ 3.

Soweit eine anderweite Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer nach §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz) vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 75) erfolgt, ermäßigen sich auch die entsprechenden Steuergrundbeträge für die Gewerbeertragsteuer.

§ 4.

Ist eine Entscheidung des Gewerbesteuerausschusses über die für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1925 maßgebenden Grundbeträge für die Gewerbeertragsteuer oder über die für diese Zeit zu leistenden Vorauszahlungen auf diese Steuer nicht ergangen, so kann innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Entscheidung darüber beantragt werden, ob das Unternehmen gewerbesteuerpflichtig oder wie hoch der Steuergrundbetrag ist. Über den Antrag

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 30. Oktober 1925.)

entscheidet der Vorsitzende des für die Veranlagung zuständigen Gewerbesteuerausschusses. Gegen dessen Bescheid ist die Berufung an den Gewerbesteuerberufungsausschuß, gegen die Berufungsentscheidung die Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben, die Rechtsbeschwerde jedoch nur mit der Begründung, daß das Unternehmen nicht gewerbesteuerpflichtig sei. Für die Höhe der Steuergrundbeträge sind die allgemein bestimmten Sätze maßgebend.

§ 5.

(1) Ist eine Entscheidung des Gewerbesteuerausschusses über die im § 4 Satz 1 bezeichneten Steuergrundbeträge oder Vorauszahlungen ergangen, so kann, auch wenn sie endgültig oder bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist, gegen eine Entscheidung des Steuerausschusses die Berufung, gegen eine Entscheidung des Berufungsausschusses die Rechtsbeschwerde eingelegt werden, diese jedoch nur mit der Begründung, daß das Unternehmen nicht gewerbesteuerpflichtig sei.

(2) Auf das Verfahren finden die für das Berufungsverfahren nach der Gewerbesteuerverordnung geltenden Vorschriften Anwendung. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels endet jedoch nicht vor dem Ablaufe zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Die Rechtsmittelbehörden sind für die Höhe der Steuergrundbeträge und der Vorauszahlungen an die allgemein bestimmten Sätze gebunden.

§ 6.

(1) Der für den Ablösungsbetrag des Rechnungsjahrs 1924 maßgebende Steuergrundbetrag für die Gewerbeertragsteuer kann in den Fällen der §§ 2 bis 5 auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Unternehmen besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als wirtschaftliche Verhältnisse dieser Art können auch wesentliche Verluste in Betracht kommen, die sich beim Vermögensvergleich ergeben.

(2) Der Antrag kann innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, in den Fällen der §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Gewerbesteuerergänzungsverordnung darf dem Antrag nur stattgegeben werden, wenn der Ablösungsbetrag für die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer herabgesetzt worden ist.

(4) Auf den Antrag ist ein Bescheid zu erteilen (Ablösungsbescheid).

Dritter Abschnitt.

Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1925.

§ 7.

(1) Für die Bemessung der bis zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1925 von den gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen nach §§ 53, 54 Gew. St. V. zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragsteuer gelten die Bestimmungen des Artikels I der Ersten Gewerbesteuerergänzungsverordnung mit den sich aus dem Dritten Abschnitte des Reichssteuerüberleitungsgesetzes (St. Ü. G.) ergebenden Änderungen.

(2) Die auf Grund des § 15 St. Ü. G. erfolgte zinslose Stundung der Reichssteuervorauszahlungen hat die entsprechende Ermäßigung oder den Fortfall der Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragsteuer zur Folge.

§ 8.

Die Bestimmungen der Ersten und Zweiten Gewerbesteuerergänzungsverordnung bleiben, soweit nicht in den §§ 9 bis 12 etwas anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 9.

(1) Setzt das Finanzamt für Steuerpflichtige mit Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Handwerks auf Grund des § 17 St. Ü. G. die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Ein-

kommen des Kalenderjahrs 1925 fest, so hat der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses ebenfalls die Steuergrundbeträge für die Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragsteuer unter Zugrundelegung des für die Reichssteuer geschätzten gewerblichen Einkommens und unter Anwendung der im § 11 Gew. St. V. bestimmten Steuersätze festzusetzen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Unternehmen, die nach den Vorschriften des neuen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zur Reichssteuer veranlagt werden.

(3) Die Festsetzungen sind von Amts wegen zu berichtigen, falls die Festsetzung oder Veranlagung zur Reichssteuer geändert wird.

(4) Gegen die Festsetzung des Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses ist das Berufungsverfahren nach der Gewerbesteuerverordnung gegeben. Die Rechtsbeschwerde kann jedoch nur mit der Begründung eingelegt werden, daß das Unternehmen nicht gewerbesteuerpflichtig sei.

§ 10.

Die Festsetzung der Grundbeträge für die Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragsteuer (§ 9) gilt für die noch nicht fälligen Vorauszahlungen, es sei denn, daß der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens die Rückwirkung auf den Beginn des Rechnungsjahrs anordnet.

§ 11.

(1) Die Zerlegung der vom 1. Oktober 1925 ab den Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragsteuer zugrunde liegenden Steuergrundbeträge erfolgt nach §§ 36, 37 Gew. St. V. mit der Maßgabe, daß die Roheinnahmen bzw. Gehälter und Löhne der Monate Januar bis Juni 1925 zugrunde zu legen sind. Die Zerlegung ist in allen Fällen, in denen eine Festsetzung der Gewerbeertragsteuer erfolgt, und im Falle des § 37 Abs. 2 Gew. St. V. von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses vorzunehmen. Ebenso hat die Zerlegung durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses auf Antrag eines Unternehmens zu erfolgen, das mehr als 10 preußische Betriebsstätten unterhält.

(2) In den übrigen Fällen hat der Steuerschuldner die Zerlegung selbst vorzunehmen. Entstehen wegen dieser Zerlegung Streitigkeiten zwischen den Beteiligten, so ist auf Antrag der Steuergrundbetrag ebenfalls durch den Vorsitzenden zu zerlegen.

(3) § 40 Gew. St. V. findet Anwendung mit der Maßgabe, daß die Rechtsbeschwerde nur über die Frage zulässig ist, ob in einer Gemeinde eine Betriebsstätte vorhanden ist oder nicht.

§ 12.

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragsteuer sind vom dritten Vierteljahre des Rechnungsjahrs 1925 ab am 15. des zweiten Monats des Vierteljahrs für dieses Vierteljahr zu entrichten. Sie bemessen sich nach den in den gleichen Vierteljahren fälligen Zahlungen auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer, soweit sie nicht nach § 9 dieses Gesetzes besonders festgesetzt sind.

Vierter Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 13.

Die Veranlagung und Erhebung der Gewerbesteuer erfolgen nach der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923, zuletzt für das Rechnungsjahr 1925. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und ihre Ergänzungen bis zum 31. März 1926 mit der Maßgabe, daß bis zum Empfang eines Veranlagungsbescheids für das Rechnungsjahr 1925 die Vorauszahlungen nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichten sind.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 15.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die mit der Ausführung der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 beauftragten Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Oktober 1925.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13015.) Siebente Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 8. Oktober 1925.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Dritten Preußischen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

§ 2 Nr. 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung vom 23. April 1925 (Gesetzsamml. S. 54) wird wie folgt geändert:

Die Worte „30. September 1925" werden ersetzt durch die Worte „31. März 1926".

Berlin, den 8. Oktober 1925.

Der Preußische Finanzminister.

Höpker Aschoff.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597.)

Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 37 vom 2. Oktober 1925 S. 362 ist eine die Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1925 (vgl. 2f des Hinweises Gesetzsamml. S. 112) ergänzende Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 29. September 1925 über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz verkündet worden.

Berlin, den 8. Oktober 1925.

Preußisches Justizministerium.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.